

079-642 49 49

**TELEBUS**  
Kriens



# Verein Telebus Kriens

## Statuten

Version 7.12.1993

### I. Grundlagen

#### Art. 1 **Name, Rechtsform, Sitz**

Name,  
Rechtsform,  
Sitz

Der Verein Telebus Kriens ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz in Kriens.

#### Art. 2 **Zweck**

Zweck

Zweck des Vereins ist die Finanzierung, die Bekanntmachung und der Betrieb eines der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsmittels in den nicht oder ungenügend durch andere öffentliche Verkehrsmittel erschlossenen Quartieren der Gemeinde Kriens.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 **Mitglieder**

Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

1. Natürliche Personen, als Einzel- oder Familienmitglieder
2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Kollektivmitglieder

#### Art. 4 **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Aufnahme,  
Austritt,  
Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das Mitglied kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres aufgrund einer schriftlichen Erklärung austreten. Beahlt ein Mitglied während zwei Jahren keinen Beitrag, gilt dies als stillschweigender Austritt auf Ende des zweiten Jahres.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschliessen. Diesem steht das Berufungsrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu.

### **III. Organisation**

#### **Art. 5 Organe und Einrichtungen**

Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### **1. Die Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6**

Einberufung und Anträge von Mitgliedern

#### **Einberufung und Anträge von Mitgliedern**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester statt. Zeitpunkt, Ort und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge von Mitgliedern, die ein nicht traktandiertes Geschäft betreffen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Anträge für Statutenänderungen sind dem Vorstand bis Ende des Vorjahres schriftlich einzureichen.
4. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden; ansonsten sind die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

#### **Art. 7**

Aufgaben und Befugnisse

#### **Aufgaben und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die folgenden Geschäfte:

1. Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
2. Genehmigung des Protokolls und der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung, der Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Auflösung des Vereins.

## **2. Der Vorstand**

- Art. 8  
Zusammensetzung, Verfahren, Amtsdauer
- Zusammensetzung, Verfahren, Amtsdauer
1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
  2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  3. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
  4. Drei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 14 Tagen verlangen.
  5. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

- Art. 9  
Aufgaben und Befugnisse
- Aufgaben und Befugnisse**
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
  2. Verantwortung für die Vereinsgeschäfte, die nicht einem andern Organ zugeschrieben sind:
  3. Verwalten des Vereinsvermögens.
  4. Beschliessen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  5. Bilden und Einsetzen von allfälligen Arbeitsgruppen.
- Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

- Art. 10  
Zeichnungsbefugnis
- Zeichnungsbefugnis**
- Das Präsidium führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich Unterschrift.

## **3. Die Revisionsstelle**

- Art. 11  
Zusammensetzung, Amtsdauer
- Zusammensetzung, Amtsdauer
- Zusammensetzung, Amtsdauer**
1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.
  2. Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro zugezogen werden.
  3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

- Art. 12  
Aufgaben und Befugnisse
- Aufgaben und Befugnisse
- Aufgaben und Befugnisse**
- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in alle massgebenden Unterlagen zu gewähren.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 13 Finanzierung**

Finanzierung

Der Verein wird durch folgende Einnahmen finanziert:

1. Mitgliederbeiträge
2. Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Donatorenbeiträge, Sponsoring usw.)
3. Vermögenserträge
4. Beiträge der Öffentlichkeit

### **Art.14**

Entschädigungen

### **Entschädigungen**

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann aussergewöhnliche Dienstleistungen entschädigen.

### **Art. 15**

Haftung

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art.16**

Rechnungs-jahr

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17**

Auflösung des Vereins

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen der Gemeinde treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Falls dies innerhalb von fünf Jahren nicht möglich ist, fällt das Vermögen an die Gemeinde Kriens für Zwecke des öffentlichen Verkehrs.

### **Art. 18**

Ergänzendes Recht

### **Ergänzendes Recht**

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 52 bis 79 ZGB.

### **Art. 19**

Inkraftsetzung

### **Inkraftsetzung**

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 7. Dezember 1993 in Kraft.

Kriens, 7. Dezember 1993

Die Protokollführerin:  
*gez. Trudi Dinkelmann*

Der Tagespräsident:  
*gez. Franz Baumann*